

Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen Auswertung der Vernehmlassungsantworten

A. Allgemeine Bemerkungen

EVP AR:

Die EVP AR begrüsst, dass die im Rahmen der Staatsleitungsreform angestossenen Veränderungen weitergeführt und alle Bereiche im Zusammenhang mit den neuen Grundlagen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Die EVP erhofft sich dadurch klarere Verantwortlichkeiten, keine Vermischung von Aufgaben und Funktionen und damit einfachere Prozesse und einen gewissen Effizienzgewinn.

Die Klärung, was in Zukunft noch vorgegebene, gerechtfertigte oder nützliche/sinnvolle Kommissionen sind, ergibt sich aus der Zwecksetzung, welche für die EVP nachvollziehbar ist. Dass sich der Regierungsrat in Zukunft bei der Einsetzung, Besetzung und Abberufung von Kommissionen einen Handlungsspielraum offen halten kann und will, ist sinnvoll.

Die in den verschiedenen Massnahmenpaketen angestrebten Änderungen unterstützt die EVP. Dies gilt insbesondere für die im Massnahmenpaket 2 vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen, welche Kern dieser Vernehmlassung sind.

Es ist für die EVP nicht nachvollziehbar, dass die Massnahmenpakete 3 – 8 nicht Gegenstand dieser Gesetzesrevision sind. Die Begründung, dass bei allen anderen Massnahmenpaketen hängige Gesetzesvorlagen vorhanden seien, kann höchstens für die Steuergesetzesrevision akzeptiert werden. Alle anderen Massnahmenpakete beziehen sich auf Gesetzesrevisionen, welche erst im Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2022 geplant sind. Zwei Gesetzesvorlagen sind dort noch nicht einmal aufgeführt. Dies bedeutet, dass noch nicht gesichert ist, zu welchem Zeitpunkt diese Vorlagen in den parlamentarischen Prozess kommen. Damit bleiben wir Jahre nach der Staatsleitungsreform im Bereich des Kommissionswesens auf halbem Weg stehen. Es wird nach alter Manier weitergearbeitet, obschon von den Prozessen und Verantwortlichkeiten her vermutlich Veränderungen notwendig wären. Gerade bei wichtigen Themen wie Volksschule, Gesundheit, Landwirtschaft und Finanzausgleich scheint uns eine Überprüfung wichtig.

Die EVP AR erwartet, dass generell die Terminierung der Massnahmenpakete nochmals überdacht wird. Sollte der Regierungsrat bei seiner Sichtweise bleiben, muss für den parlamentarischen Prozess folgendes aufgezeigt werden:

- Bedeutung der Kommissionen in diesen Bereichen inkl. Beratungsgegenstände, Zusammensetzung Funktionalität im Kontext der neuen Organisation;
- Klärung, in welchen Bereichen aufgrund der obengenannten Punkte schnellerer Handlungsbedarf besteht;
- Eine Prognose, ob die bereits geplanten Gesetzesrevisionen (Volksschulgesetzgebung, Landwirtschaftsgesetzgebung und Wasserbaugesetz) auf Kurs sind;
- Zeitpläne für die Gesetzesrevisionen, welche gem. AFP noch nicht eingeplant sind (Gesundheitsgesetz und Finanzausgleichsgesetz).

Das Beispiel der Landwirtschaftsgesetzgebung zeigt, dass wir bis zur Bereinigung dieser Kommissionen bis ins Jahr 2023 warten müssen! Dies sind sieben (7) Jahre nach der Umsetzung der Staatsleitungsreform. Aus Sicht der EVP sind solche Zeiträume auch in einem kleinen Kanton einfach zu lange.

FDP AR:

Die FDP. Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) begrüsst die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen in Folge der Reform der Staatsleitung und der Reorganisation der kantonalen Verwaltung. Die Bereinigung des regierungsrätlichen Kommissionswesens sollte zu einer Verschlinkung der Verwaltung beitragen. Da das Expertenwissen heute in der zentralen Verwaltung integriert ist, ist die Auflösung von Kommissionen zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten aus Effizienzgründen zwingend.

Die FDP AR regt an, die Definition von Fachgremien vs. Kommissionen zu konkretisieren. Im Erläuternden Bericht – Abschnitt g – sind die Unterschiede nicht immer nachvollziehbar. Die FDP AR bittet, eine Amtszeitbegrenzung der Kommissionsmitglieder zu prüfen.

(vgl. ferner: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, Ziff. B)

PU AR:

Grundsätzliches

Wir halten mit Genugtuung fest, dass der Regierungsrat mit entsprechendem Nachdruck die Überprüfung des Kommissionswesens umfassend angegangen ist.

Die Reform der Staatsleitung hatte eine klare Trennung von Exekutive und Legislative zum Ziel. Dies bedeutet auch, dass in den regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen keine Kantonsräte mehr Einsitz nehmen können. Wir stellen fest, dass in diesem Zusammenhang bereits auf die neue Amtsperiode (1. Juni 2019) der Rücktritt von Mitgliedern des Kantonsrates vollzogen wurde.

Nicht überprüft haben wir, ob im laufenden Prozess alle Kommissionen erfasst und beurteilt wurden.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf haben wir keine Anmerkungen oder Ergänzungen. Wir erlauben uns nachfolgend einige Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

1. Prüfungsfokus

- Wir stimmen dem Vorgehen zu, dass die obersten Organe der selbstständigen Anstalten und die Verwaltungskommissionen von selbstständigen Sondervermögen (Stiftungen und Fonds) nicht einbezogen wurden.
- Ebenfalls erachten wir die Überprüfung der Informatikstrategie-Kommission im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes eGovernment und Informatik als zielführend.

2. Künftige Zwecksetzungen und Kommissionen

- Wir erachten Fach- und Expertenkommissionen für den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung als wertvolles Gegenüber zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Deshalb nehmen wir auch erfreut zur Kenntnis, dass mit dem zukünftigen System nicht alles Bewährte grundsätzlich gekippt wurde.
- Dabei ist darauf zu achten, dass die Kommissionsmitglieder ihre Aufgabe als Sparringpartner der Verwaltung ausüben und mit einer offenen Gesprächskultur zu guten Entscheidungen für die Weiterentwicklung unseres Kantons beitragen.
- Die Aufgaben und Kompetenzen sind ein zentraler Bestandteil für eine zielorientierte Arbeit dieser Fachkommissionen und unterstützen die gewünschte Entlastung und Reflexion der Arbeit von Regierung und Verwaltung.
- Nicht vergessen werden darf, dass die Mitglieder der Fachkommissionen eine entsprechende Aussensicht einbringen, welche für eine volksnahe Arbeit von Regierung und Verwaltung wichtige Hinweise liefern kann.

3. Handlungsspielraum des Regierungsrates

- Die Erläuterungen des Geschäftes machen klar, dass der befürchtete Kahlschlag, sprich der Verzicht auf alle Kommissionen, nicht eingetreten ist. Dieser Umstand ist der bestehenden gesetzlichen Grundlage und somit einem vorausschauenden Handeln der seinerzeit verantwortlichen Politiker und Fachpersonen zu verdanken.
- Dem Regierungsrat kommt im Rahmen der Neuorganisation der Kommissionen eine wichtige Rolle zu. Durch die Möglichkeit der Wahl von Mitgliedern ohne Vorgaben ist je nach Aufgabe weiterhin auf eine regionale, geschlechterspezifische und fachliche Verteilung zu achten. Ebenso ist in den Kommissionen immer wieder darauf hinzuweisen, dass bei Eigeninteresse oder Interessenkonflikten die Ausstandsregel konsequent angewandt wird. Damit ist gewährleistet, dass die Kommissionen ihre Verantwortung und Aufgabe optimal wahrnehmen können.
- Als Anregung möchten wir den Regierungsrat bitten, je nach Situation und Tätigkeit der Kommission, auch die öffentliche Ausschreibung bei der Bestellung von Kommissionen in Betracht zu ziehen.
- Zwecks Transparenz schlagen wir vor, dass alle regierungsrätlichen Kommissionen auf der Homepage des Kantons ersichtlich sind, und deren Mitglieder mit Ihrem beruflichen Hintergrund und der Parteizugehörigkeit aufgeführt werden.

4. Vorgehen

- Die Auflistung der Massnahmenpakete ist verständlich dokumentiert. Aus unserer Sicht können nicht alle Massnahmen umgehend erledigt werden. Deshalb erachten wir eine Terminierung der einzelnen Massnahmen als zielführend für die zeitgerechte Umsetzung.

SVP AR:

- Die Anpassungen der verschiedenen Gesetze zur Bereinigung der regierungsrätlichen Kommissionen begrüßen wir, die SVP Appenzell Ausserrhoden kann das Papier demnach gutheissen.
- Angesichts der anstehenden Änderung muss allerdings darauf geachtet werden, dass Angestellte der kantonalen Verwaltung nicht mehr Einsitz in die regierungsrätlichen Kommissionen nehmen dürfen.
- Die SVP Appenzell Ausserrhoden ist mit vorliegendem Paket 2 einverstanden, sie wird die künftigen Pakete aber erneut prüfen und sich unabhängig von diesem Entschcheid neu vernehmen lassen.
- Angesichts der bereits lange zuvor angekündigten Bearbeitung des Volksschulgesetzes erschliesst sich für die SVP Appenzell Ausserrhoden nicht, weswegen hierfür noch keine Änderungen präsentiert wurden. Wir würden uns freuen auch künftig bei Vernehmlassungen teilnehmen zu können, auch wenn es in naher Zukunft leider nicht mehr danach aussieht. Geschuldet ist dieser Umstand dem anhaltenden Reformstau, der weitere Vernehmlassungen verhindert. Aus Sicht der SVP Appenzell Ausserrhoden wäre daher angemessen, einen zuverlässigen Zeitplan zu erstellen.
- Zuletzt möchte die SVP Appenzell Ausserrhoden darauf aufmerksam machen, dass das Submissionsverfahren eine klare Aufgabe für die Verwaltung ist. Die Vergabe jener Aufträge ist bereits jetzt gesetzlich vorgeschrieben, weswegen eine spezielle Kommission diesbezüglich obsolet ist. Allerdings sehen wir die allfällige Notwendigkeit einer Kommission, die die zu beurteilenden Kriterien festlegt und gewichtet.
- Zu den einzelnen Artikeln hat die SVP Appenzell Ausserrhoden keine Anmerkungen und kann diese unterstützen.

Gemeindepräsidienkonferenz:

- Eine Überprüfung der regierungsrätlichen Kommissionen im Nachgang der Staatsleitungsreform wird grundsätzlich als zweckmässig erachtet und von der Gemeindepräsidienkonferenz auch unterstützt.
- Aus Sicht der Gemeindepräsidienkonferenz interessiert vor allem die Gesamtvorlage aus den acht Massnahmenpaketen.
- Das vorliegend zur Vernehmlassung vorliegende Paket 2 «Sammelvorlage Bereinigung regierungsrätliche Kommissionen» ist aus Sicht Gemeindepräsidien unproblematisch und kann unterstützt werden.

Insbesondere mit Blick auf die Revisionspakete 3 bis 8 sind den Gemeindepräsidien jedoch folgende Anmerkungen noch besonders wichtig:

- Für die Gemeindepräsidien ist von zentraler Bedeutung, dass sie in die Entscheidungsprozesse und die Entscheidvorbereitung von Themen, welche die Gemeinden direkt betreffen, eingebunden sind und eingebunden bleiben.
- Die Gemeindepräsidien erwarten, dass sie nach wie vor über zentrale Themen und Fragen vorinformiert werden, so dass sie ihre Anliegen und Anregungen frühzeitig einbringen können.
- Es ist wichtig, dass die Anliegen der Gemeinden vorweg abgeholt und die Informationen frühzeitig fließen.
- Die Gemeindepräsidien wollen auch in Zukunft Vertretungen in die vorbereitenden Gremien der Gesetzgebungsprozesse delegieren (z. B. Kantonsverfassung, Volksschulgesetz, Finanzausgleichsgesetz etc.) und damit sowohl fachlich wie politisch unterstützen.
- Nur so sind effiziente, sachgerechte und tragfähige Lösungen auch in Zukunft möglich.

Gemeinderat Gais:

Nach eingehender Sichtung und Beratung der Unterlagen nimmt der Gemeinderat Gais in zustimmendem Sinne vom Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen Kenntnis. Der Gemeinderat Gais bringt hierzu keine Einwände und Ergänzungen an.

Gemeinderat Grub:

Der Gemeinderat Grub AR schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz von Appenzell Ausserrhoden an.

Gemeinderat Hundwil:

Der Gemeinderat Hundwil verzichtet auf eine offizielle Stellungnahme zu einzelnen Punkten, begrüsst jedoch eine Überprüfung und Optimierung der regierungsrätlichen Kommissionen im Anschluss an die Reorganisation.

Gemeinderat Rehetobel:

Die Gemeinde Rehetobel unterstützt vollumfänglich die entsprechende Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A. Rh. Vom 16. September 2019.

Gemeinderat Reute:

Der Gemeinderat Reute verzichtet auf eine eigene Stellungnahme zum Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen, unterstützt aber ausdrücklich die Vernehmlassung der Gemeindepräsidien vom 16. September 2019.

Gemeinderat Schwellbrunn:

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme. Er unterstützt die Rückmeldung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A. Rh.

Gemeinderat Teufen:

Bezugnehmend auf die Vernehmlassung zum Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen verzichtet der Gemeinderat Teufen auf eine eigene Stellungnahme. Er schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A. Rh. vom 16. September 2019 vollumfänglich an.

Gemeinderat Trogen:

Die Gemeinden sind vom Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen nicht direkt betroffen. Wir verzichten deshalb auf eine eigene Vernehmlassung. Dass die Gemeindepräsidienkonferenz aber in den vorbereitenden Gremien im Gesetzgebungsprozess mitarbeiten und einbezogen sein soll, ist auch für den Gemeinderat wichtig. Wir unterstützen deshalb die von der GP-Konferenz bereits eingereichte Stellungnahme vom 16. September 2019.

Gemeinderat Wald:

Der Gemeinderat Wald unterstützt die Eingabe der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A. Rh. vom 16. September 2019.

Gemeinderat Wolfhalden:

Die hier vorliegende Vernehmlassung zum Paket 2 der vorgesehenen Bereinigung des Kommissionswesens wird unterstützt. Bei den weiteren Paketen erscheint es dem Gemeinderat als wichtig, dass die Anliegen der Gemeinden frühzeitig abgeholt werden. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der GP-Konferenz verwiesen. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.

Gemeinderat Urnäsch:

Die Überprüfung und die Bereinigung der regierungsrätlichen Kommissionen werden vom Gemeinderat Urnäsch unterstützt und er schliesst sich inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz A.Rh. an.

Bauernverband AR:

Wir erlauben uns zu den acht Paketen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen:

Paket 1; Konstituierung der Kommissionen 2019

Als Massnahme ist die Neuausrichtung der Ökofachkommission aufgeführt. Wir sind einverstanden mit dem Entscheid des Regierungsrates, dass die Kommission weiterhin als beratendes Fach- und Expertengremium eingesetzt wird. Wir bedauern aber die Reduktion der Anzahl Mitglieder, da ja in erster Linie die Mitglieder mit bäuerlichem Hintergrund nicht wieder gewählt wurden.

Paket 2; Sammelvorlage Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen

Wir erwarten, dass unsere Experten in der neuen Umwelt- und Energiekommission, der Jagd- sowie der Wildschadenkommission weiterhin das landwirtschaftliche Fachwissen einbringen können. Zusammenarbeit und Austausch in diesen wichtigen Themen bringt Nutzen für alle Beteiligten, auch den Behörden.

Paket 4; Revision der Volksschulgesetzgebung (Prüfung Bildungsrat)

Wir sind der Meinung, dass die drei Kommissionen weiterhin einzeln geführt werden müssen. Die Themen können so stufengerecht diskutiert werden. Die betroffenen Akteure können sich somit auch besser einbringen und die Diskussion wird effizienter geführt.

Paket 6; Totalrevision der Landwirtschaftsgesetzgebung

- Auflösung Bodenrechtskommission: Wir erachten die Bodenrechtskommission für den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts als nach wie vor geeignet. Wenn die doch recht komplexen Sachfragen des bäuerlichen Bodenrechtes in einer Kommission besprochen und entschieden werden, erhöht das nicht nur die Qualität der Entscheidung, sondern auch die Akzeptanz und das Verständnis der unterschiedlichen Interessensgruppen. Zudem besteht bei rein verwaltungsinternen Entscheidungen ein etwas erhöhtes Risiko, dass sachfremde Interessen (z.B. Zuzug einer finanzkräftigen Person in die Landwirtschaftszone) auch gewichtet werden.
- Auflösung Kommission für Landwirtschaft: Sie wurde in der Vergangenheit als Fachkommission für das Departement und den Regierungsrat eingesetzt. Als Beispiel wurden die Strukturverbesserungsmassnahmen (Förderungskonzept) diskutiert. Wir sind der Meinung, dass die Kommission nach wie vor ihre Berechtigung hat, auch wenn sie nicht so oft tagt, sondern nur von Fall zu Fall. Falls sich der Regierungsrat trotzdem für eine Auflösung der Kommission entscheidet, ist der Bauernverband als Fachverband zwingend bei relevanten Themen miteinzubeziehen.
- Auflösung Landw. Pachtkommission: Wir sind einverstanden, dass die Pachtkommission aufgehoben und ihre Aufgaben der Verwaltung übertragen werden.
- Prüfung Zwecksetzung und Aufgaben Ökofachkommission: Mit der Reorganisation 2019 wurden die Zwecksetzung und die Aufgabe der Ökofachkommission geprüft und die Kommission verkleinert. Wir gehen davon aus, dass dieser Entscheid fundiert gefällt wurde und sehen deshalb nicht ein, was eine erneute Prüfung in so kurzem Abstand bezwecken und bringen soll. Zumal die Anforderungen und die Komplexität der Direktzahlungsverordnung allen Beteuerungen des Bundesrates zum Trotz in Zukunft bestimmt nicht abnehmen wird.

Paket 8; Teilrevision Wasserbaugesetz

- Prüfung Perimeterkommission: In der Vergangenheit musste oftmals festgestellt werden, dass die Interessen bei der Ausgestaltung eines Hochwasserprojektes diametral auseinander gehen und somit eine Fachkommission für die Entscheidungsfindung von grossem Vorteil ist. Das Landwirtschaftsland ist aus unserer Sicht genauso bedeutsam wie Bau- oder Gewerbeland. Die Akzeptanz aus Entscheidungen der Perimeterkommission ist gewiss besser, als wenn das Wasserbauamt alleine entscheidet. Zudem kann sich die Verwaltung auch nur bedingt in die Lage der Grundeigentümer versetzen und ihre Argumente verstehen.

(vgl. ferner: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, Ziff. B)

Appenzell Ausserrhoder Wanderwege:*Jagdgesetz*

In den Erläuterungen wird unter dem Buchstaben E lit. a (Seite 6) ausschliesslich die personelle Besetzung der Kommission einer genaueren Betrachtung unterzogen.

Die Nutzung und der Schutz von Naturräumen wie Wälder oder Alpen durch unterschiedliche Interessengruppen führen immer wieder zu Konflikten. Dabei geht es nicht nur um die Jagd sondern auch um andere für Gesundheit und Lebensqualität wichtige Nutzungen. Wir sind der Überzeugung, dass die Entwicklung einer Vorstellung über die künftigen Entwicklungen im Naturraum und eine bessere Koordination der verschiedenen schutzwürdigen Interessen zu langfristig besseren Lösungen führen würde. Das Zusammenbringen der verschiedenen Akteure im Sinne einer Kommission für die Nutzung der Naturräume hätte viel Potenzial zu einer harmonischeren und weniger konfliktgeladenen Entwicklung.

Die Kommission berät gemäss Art. 5 Abs. 1 die amtlichen Stellen in jagdlichen Belangen und erarbeitet namentlich die jährlichen Jagdvorschriften zu Handen des Regierungsrats. Ob dafür eigens eine regierungsrätliche Kommission nötig ist können wir nicht beurteilen. Da dies aber die einzige Kommission ist, die sich mit der Nutzung der und dem Schutz von Naturräumen beschäftigt, führt diese Form der Organisation zu einer Übergewichtung der jagdlichen Interessen. Allerdings scheint uns aufgrund der Aufgabenstellung der Kommission eine Vertretung in der Jagdkommission durch die Wanderwege nicht zielführend.

Eine breitere Abstützung der Anliegen in der Nutzung der Naturräume in einer neu zu bezeichnenden bzw. neu zu definierenden Kommission würde zu besseren und besser akzeptierten Lösungen führen. Diese Kommission müsste eine langfristige Optik einnehmen und den Regierungsrat und die amtlichen Stellen bei der Steuerung, Entwicklung und Beschränkung der Nutzung der Naturräume unterstützen. Dabei wäre der VAW gerne bereit, seinen Beitrag zu leisten. Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen, ob eine neue Definition der Jagdkommission oder die Bestellung einer Kommission mit dem Ziel der koordinierten Nutzung der Naturräume sinnvoll sei.

In Art. 19 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird dem Departement Sicherheit und Justiz die Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen beim Schutz vor Störungen zuerkannt (Kap. IV). Die Aufgabe, eine intakte Umwelt, den Erhalt der Landschaft und der Entwicklung einer hohen Wohn- und Lebensqualität liegt aber beim Departement Bau- und Volkswirtschaft. Hier ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das Departement Sicherheit und Justiz diese einzelne Kompetenz hat. Auch hier geht es um den Ausgleich der Anliegen bei der Nutzung der Naturräume. Eine einseitige Betrachtung aus jagdlicher Sicht in einem anderen Departement scheint wenig zielführend. Bei einer Revision des Jagdgesetzes sollte auch diesem Aspekt Rechnung getragen werden.

Strassengesetz

Wir haben zum dargestellten Vorgehen zum Ersatz der bisherigen gesetzlichen Regelung der KTK im Strassengesetz durch eine regierungsrätliche Verordnung keine Anmerkung. Das künftig vorgesehene breitere Spektrum der Aufgaben der KTK umfasst neben dem Tief- und Wasserbau aber auch wesentliche Aspekte der Mobilität. Diese beschränken sich nicht nur auf die Strassen, sondern umfassen auch Flurstrassen und Wege und damit das Netz der Wanderwege. Diese verlaufen gelegentlich auch auf Strassen, sodass einerseits bei der Entwicklung von Vorstellungen über die künftige Ausgestaltung wie auch im konkreten Fall Interessen der Wanderwege, die nach Verfassung und Gesetz geschützt sind, betroffen sein können.

Gesetzgeberische Projekte wie eine Revision der Wanderwegverordnung oder Entwicklungen im Bereich der Mobilität der Zweiradfahrer sind Themen, die in einer solchen Kommission vorberaten werden müssten. Das Wanderwegwesen wird seit der Neuorganisation des Kantons im Departement Tiefbau angesiedelt. Dies allein zeigt schon die thematische Nähe der Themen auf.

Wir bitten den Regierungsrat, in einer zu erlassenden Verordnung den Aufgabenbereich, Behandlung wichtiger Fragen der Mobilität nicht auf den Strassenverkehr einzuschränken. Vielmehr sollte der Kommission eine breitere Sichtweise auf die Entwicklung der Mobilitätsbedürfnisse auferlegt werden. Nur eine ganzheitliche Betrachtung der unterschiedlichen Verkehrsträger kann zu zukunftsfähigen und akzeptierten Lösungen führen.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 13. August 2019	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme Regierungsrat
I.		
<i>Keine Hauptänderung.</i>		
II.		
<p>1.</p> <p>Der Erlass «Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz; bGS 526.2) vom 17. Februar 2003 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 5 Jagdkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestellt eine Jagdkommission und bestimmt deren Vorsitz. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Jagdverwaltung hat von Amtes wegen Einsitz. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenskreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz.</p>	<p>FDP AR: Um die Verschlankung der Organisation zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Kommissionsmitglieder keinesfalls das gegenwärtige Niveau übersteigen. Eine Reduktion wäre hingegen wünschenswert, ebenso wie die Erwähnung der Höchstzahl der Mitglieder in allen drei Kommissionen.</p> <p>Bauernverband AR: Wir sind mit dem Vorschlag des Regierungsrates grundsätzlich einverstanden, verlangen aber, dass in der Umsetzung die betroffenen Interessenskreise auch wirklich angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Ein grundsätzliches Ziel der Vorlage ist es, dem Regierungsrat bei der Festlegung der Organisationsstruktur der regierungsrätlichen Kommissionen einen grösseren Handlungsspielraum einzuräumen, so dass er diese an die konkreten Erfordernisse anpassen kann. Der Verzicht auf Vorgaben zur Grösse der Jagdkommission ist eine der Konsequenzen, die sich aus dieser Zielsetzung ergibt.</p> <p>Die Vorgaben des Jagdgesetzes für die Besetzung der Kommission sind für den Regierungsrat bindend.</p>

<p>Art. 6 Jagdprüfungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestellt eine Jagdprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitz.</p>	<p>FDP AR: Vgl. Bemerkungen zu Art. 5.</p>	<p>Vgl. Stellungnahme zu den Bemerkungen der FDP AR bei Art. 5</p>
<p>Art. 7 Wildschadenkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestellt eine Wildschadenkommission von drei Mitgliedern und bestimmt deren Vorsitz. Bei der Wahl der Mitglieder ist den Interessen des Waldschutzes, der Landwirtschaft und der Jagd Rechnung zu tragen.</p>	<p>FDP AR: Vgl. Bemerkungen zu Art. 5.</p> <p>Bauernverband AR: Wir sind mit dem Vorschlag des Regierungsrates grundsätzlich einverstanden, verlangen aber, dass in der Umsetzung die betroffenen Interessenskreise auch wirklich angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Wildschadenkommission ist mit ihren drei Mitgliedern bereits sehr klein. Eine weitere Reduktion der Mitgliederzahl wäre nicht zweckmässig. Drei Mitglieder sind für eine Kommission mit Schlichtungsfunktion ideal.</p> <p>Vgl. Stellungnahme zu den Bemerkungen des Bauernverbandes AR bei Art. 5.</p>
<p>2.</p> <p>Der Erlass «Strassengesetz (StrG; bGS 731.11) vom 26. Oktober 2009 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 5 Aufgehoben.</p>		
<p>3.</p> <p>Der Erlass «Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (bGS 760.1) vom 28. April 1991 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>		

Art. 20 Aufgehoben.		
4. Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:		
Art. 86 Vollzugsvorschriften ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	Bauernverband AR: Wir sind mit dem Vorschlag des Regierungsrates grundsätzlich einverstanden, verlangen aber, dass in der Umsetzung die betroffenen Interessenskreise auch wirklich angemessen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.
III.		
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
IV. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.		